

Begründung:

Vor Satzungsbeschluss ist der Durchführungsvertrag zu beschließen und zu ratifizieren.

Der Durchführungsvertrag verpflichtet den Vorhabenträger u.a., Planungskosten zu tragen, das Vorhaben innerhalb von 30 Monaten umzusetzen oder die Gestaltung der Gebäude entsprechend der örtlichen Bauvorschriften vorzunehmen. Dazu muss der Vorhabenträger sich vor Satzungsbeschluss verpflichten.